

An alle Vertragsärzte und
ärztlichen und psychologischen Psychotherapeu-
ten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Stephan Spring
Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

02.11.2020

Coronavirus: Telefonsprechstunde wieder möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab heute kann die ärztliche und psychotherapeutische Konsultation per Telefon wieder in erweitertem Umfang durchgeführt und abgerechnet werden. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen und der neuen einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat der Bewertungsausschuss mit Wirkung vom 2. November bis vorerst zum 31. Dezember 2020 erneut die Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in Kraft gesetzt, die bereits im Frühjahr Anwendung fanden:

- Die Abrechnung erfolgt je nach Fachgruppe mit den Gebührenordnungspositionen 01433 (154 Punkte, 16,92 €) oder 01434 (65 Punkte, 7,14 €), entweder als Zuschlag zur GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) oder als Zuschlag zur Grund- oder Versichertenpauschale. Für die Fachgruppen gelten unterschiedliche Gesprächskontingente.

Welcher der Zuschläge berechnungsfähig ist und in welcher Häufigkeit, entnehmen Sie bitte der „**Übersicht zur Telefonkonsultation je Fachgruppe**“ in der beige-fügten Anlage.

Die telefonische Beratung ist nur bei bekannten Patienten und/oder deren Bezugspersonen möglich. Der Patient/die Patientin gilt als bekannt, wenn er/sie im aktuellen 4. Quartal oder in einem der zurückliegenden sechs Quartale wenigstens einmal in der Praxis war.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Körperschaft des öffentlichen Rechts www.kvb.de
Elsenheimerstraße 39 80687 München

Bei bekannten Patienten dürfen die im Praxisverwaltungssystem gespeicherten Versichertenstammdaten genutzt werden. Ansonsten kommt das Ersatzverfahren zur Anwendung. Hinweise zum Erfassen der eGK-Daten im Ersatzverfahren finden Sie in unserem Merkblatt für die Arztpraxis zur Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte auf unserer Internetseite www.kvb.de in der Rubrik Praxis / IT in der Praxis / Elektronische Gesundheitskarte / Handhabungsoptionen.

- Das therapeutische Gespräch zur Substitutionsbehandlung nach Gebührenordnungsposition 01952 kann ab dem 2. November bis voraussichtlich 31. Dezember 2020 wieder mittels eines Telefonates geführt werden.
- Auch können notwendige Folge-Arzneimittelverordnungen (Wiederholungsrezepte), Überweisungsscheine und/oder andere ärztliche Verordnungen ausgestellt und per Post an den Versicherten versendet werden, wenn der Patient bei dem Arzt in Behandlung ist. Für den Versand kann die Pseudo-Gebührenordnungsposition 88122 (0,90 €) abgerechnet werden.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu den Änderungen des EBM wird in Kürze auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Einen Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus, das laufend von uns aktualisiert wird.

Freundliche Grüße

gez.
Stephan Spring
Geschäftsführer

***** Umstellung Serviceschreiben *****

→ **Ab Januar 2021:** KVB-Serviceschreiben zusätzlich auf dem Mitgliederportal „Meine KVB“ direkt über Ihr Nachrichtencenter abrufbar.

→ Weitere Infos: KVB-Internetseite unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung